

Nachschlagewerk : ja

Amtliche Sammlung : nein

BEG §§ 51, 216; AmREG Art. 1 ; Bundesrückerstattungsg § 12

- a) Die Wegnahme von Bargeld stellt nicht die Entziehung eines feststellbaren Vermögensgegenstandes im Sinne der Rückerstattungsgesetze dar.
- b) Macht der Verfolgte wegen eines solchen Schadenstatbestandes gleichzeitig Entschädigungsansprüche nach dem BEG und Wiedergutmachungsansprüche nach dem AmREG geltend, so sind die Entschädigungsorgane nicht berechtigt, die Entscheidung bis zur Entscheidung der Rückerstattungsgerichte auszusetzen.
- c) Entscheidet daher die Entschädigungsbehörde aus diesem Grunde nicht innerhalb der Jahresfrist des § 216 BEG über den Entschädigungsanspruch, so ist die Untätigkeitsklage des Verfolgten zulässig.

BGH, Urt.v. 10. November 1965 - IV ZR 237/64 -OLG Bremen
LG Bremen

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 237/64

URTEIL

Verkündet am

10. November 1965

B r o e s k e
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit:

der Frau Lotte C [REDACTED] geb. H [REDACTED],
[REDACTED] H [REDACTED] Avenue, P [REDACTED], [REDACTED], USA.,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

die Freie Hansestadt B r e m e n ,
vertreten durch den Senator für Arbeit in B [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. November 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Entschädigungssenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 15. April 1964 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die gesetzliche Erbin ihrer Tante Meta M. Sie war Jüdin. Sie hat vor ihrer Deportation nach Minsk von ihrem Sparguthaben am 15. November 1941 mit Genehmigung der Devisenstelle einen Betrag von 3.900 RM "zur Ausrüstung und Mitnahme von Reisegeld für die Evakuierung" abgehoben. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist ihr das Geld bei der Durchführung der Deportation abgenommen worden. Aufgrund dieses Sachverhalts hat die Klägerin sowohl Rückerstattungs- als auch Entschädigungsansprüche angemeldet. Mit seinem Schreiben vom 16. Oktober 1962 hat der Bevollmächtigte der Klägerin der Fortführung des Rückerstattungsverfahrens widersprochen und gebeten, zunächst über den geltend gemachten Entschädigungsanspruch zu entscheiden. Das Landesamt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



für Wiedergutmachung hat erwidert, dass es über den Entschädigungsantrag erst entscheiden werde, wenn das anhängig gewordene Rückerstattungsverfahren abgeschlossen worden sei. Ein Bescheid ist nicht ergangen.

Die von der Klägerin erhobene Untätigkeitsklage, mit der sie beantragt hat, das beklagte Land wegen Schadens an Vermögen zur Zahlung von 780.- DM zu verurteilen, blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter. Das beklagte Land lässt sich im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist begründet. Entgegen der Meinung des Berufungsgerichts ist ihre Untätigkeitsklage zulässig.

1. Gemäss § 216 BEG kann der Antragsteller Klage erheben, wenn die Entschädigungsbehörde binnen einer Frist von 1 Jahr seit Eingang des Antrags ohne zureichenden Grund keine Entscheidung über den Anspruch getroffen hat. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall gegeben. Allerdings vertritt der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung die Meinung, dass das Gericht im Rahmen des § 216 BEG nur zu prüfen hat, ob die Entschädigungsbehörde die Grenzen des ihr eingeräumten Ermessens überschritten hat, nicht aber auch, ob die von ihr getroffenen Entscheidungen richtig oder sachdienlich waren (LM Nr. 5 zu § 216 BEG). Zweck der Vorschrift ist es, einer pflichtwidrigen verzögerlichen Behandlung des

Entschädigungsantrags durch die Entschädigungsbehörde entgegenzuwirken (LM Nr. 4 zu § 216 BEG). Die Frage einer solchen Behandlung stellt sich aber nur dann, wenn die Entschädigungsbehörde berechtigt ist, nach ihrem pflichtgemässen Ermessen zu handeln. Ein solches Ermessen ist ihr vom Gesetz insbesondere insoweit eingeräumt, als sie in eigener Verantwortung zu entscheiden hat, welche Ermittlungen sie zur Feststellung der Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs für erforderlich hält und welche Beweise sie zu diesem Zweck erheben will. Dagegen kann die Entschädigungsbehörde dann nicht nach ihrem Ermessen handeln, wenn sie die Rechtslage zu beurteilen hat. Hier muss die Entschädigungsbehörde über den an sie herangetragenen Entschädigungsantrag entscheiden. Sie muss sich insbesondere darüber schlüssig werden, ob der von der Antragstellerin ihr unterbreitete Schadenstatbestand einen Anspruch nach entschädigungsrechtlichen Vorschriften rechtfertigt, oder ob ein solcher Anspruch nach § 5 BEG deshalb ausgeschlossen ist, weil er seiner Rechtsnatur nach unter die Vorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände und zur Regelung rückerstattungsrechtlicher Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger fällt. Der Entscheidungspflicht ist die Entschädigungsbehörde auch nicht deshalb entoben, weil die Klägerin aufgrund des gleichen Schadenstatbestands auch einen Wiedergutmachungsanspruch nach den Vorschriften des am.REG angemeldet hat. Die Klägerin hat ein begründetes Interesse daran, dass über ihren Antrag nach den Vorschriften des BEG entschieden wird, da in diesem Fall gemäss § 11 BEG Geldansprüche für die Zeit vor der Währungsumstellung in Reichsmark berechnet und im Verhältnis 10 : 2 in Deutsche Mark umgerechnet werden, während nach Rückerstattungsrecht nur eine Umstellung im Verhältnis 10 : 1 stattfindet. Andererseits kann der Klägerin auch nicht zugemutet

werden , ihren Rückerstattungsantrag bei der Wiedergutmachungsbehörde zurückzunehmen, da sie in diesem Fall befürchten müsste, überhaupt leer auszugehen, wenn nämlich die Entschädigungsorgane die Auffassung vertreten, daß der von der Klägerin vorgetragene Schadenstatbestand rück-
erstattungsrechtlicher Natur und ein Entschädigungsanspruch daher gemäss § 5 Abs. 1 BEG ausgeschlossen ist.

2. In der rechtlichen Beurteilung des Falles ist die Entschädigungsbehörde frei. Sie wäre daher insbesondere nicht gehindert gewesen, den Entschädigungsanspruch der Klägerin mit der Begründung abzulehnen, dass er nach Rückerstattungsrecht zu beurteilen sei und deshalb nicht unter das BEG falle. Zur Rechtslage ist jedoch auf folgendes hinzuweisen:

Im vorliegenden Fall besteht der Schaden darin, dass die nationalsozialistischen Machthaber der Tante der Klägerin bei der Deportation Bargeld, das sie von der Sparkasse abgehoben hatte, weggenommen haben. Ein solcher Schadenstatbestand fällt nicht unter die rück-
erstattungsrechtlichen Vorschriften. Die Entziehung eines feststellbaren Vermögensgegenstandes, die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Rückerstattungsrechts, steht in einem solchen Fall nicht in Frage, wie die Obersten Rückerstattungsgerichte für die frühere britische Zone und für Berlin in ständiger Rechtsprechung annehmen (vgl. zB ORG Herford in ORG/II/222, RZW 1958, 349, und ORG Berlin in ORG /A/ 1467, RZW 1959, 208). Allerdings vertritt der 3. Senat des Obersten Rückerstattungsgerichts den entgegengesetzten Rechtsstandpunkt. Er ist der Auffassung, dass auch in der Wegnahme von Bargeld die Entziehung eines feststellbaren vermögensrechtlichen Gegenstandes liegen könne (vgl. zB ORG II 636

und ORG III / 661 in RzW 1958, 213 und RzW 59, 371). Wenn auch im vorliegenden Fall die rückerstattungsrechtliche Entscheidung nach den Vorschriften des am.REG zu treffen ist, so ist es gleichwohl Aufgabe der Entschädigungsgerichte, die Rechtslage nach den Grundsätzen zu entscheiden, die ihrer Auffassung nach richtig sind. Der erkennende Senat ist in ständiger Rechtsprechung der Ansicht, dass die Wegnahme von Bargeld nicht als Entziehung eines feststellbaren Vermögensgegenstandes im Sinne des Rückerstattungsrechts anzusehen ist (vgl. LM Nr. 14 zu § 51 BEG). Dass auch der Bundesgesetzgeber dieser Meinung ist, ergibt sich aus § 12 Abs. 2 des Bundesrückerstattungsgesetzes. Diese Vorschrift bestimmt, dass ein an die in § 1 des Gesetzes genannten Rechtsträger durch Barzahlung oder aufgrund einer Anweisung zur Zahlung entrichteter Geldbetrag nicht als feststellbarer Vermögensgegenstand im Sinne des Abs. 1 des § 12 des Gesetzes anzusehen ist. Wenn es auch keinem Zweifel unterliegt, dass sich die Vorschrift des Abs. 2 des § 12 des Bundesrückerstattungsgesetzes nur auf die Rechtslage nach der französischen VO 120 bezieht, aber keine Änderung des am.REG, des brit.REG und der Berliner REAO bewirkt, so ergibt sich die Auffassung des Bundesgesetzgebers aus der von ihm in § 12 Abs. 2 des Bundesrückerstattungsgesetzes getroffenen Regelung mit hinreichender Deutlichkeit.

Nach alledem musste die Entschädigungsbehörde über den bei ihr geltend gemachten Entschädigungsanspruch entscheiden. Sie durfte nicht unter Hinweis auf den von der Klägerin gleichzeitig geltend gemachten Rückerstattungsanspruch von der Entscheidung absehen. Wenn sie dies tat, hat sie ohne hinreichenden Grund keine Entscheidung über den Anspruch getroffen. Gemäss § 216 BEG war der Antragsteller daher berechtigt, Klage zu erheben.

Das Urteil des Berufungsgerichts, das die Voraussetzungen des § 216 BEG verneint hat, ist daher aufzuheben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen

Ascher

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf

von der Mühlen